
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0109

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

25.02.2021

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung und Erweiterung
- Beratung über den ökologischen Ausgleich

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss setzt sich dafür ein, dass ökologische Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Swisttal entwickelt werden, auch innerhalb der Gemeindegrenzen angelegt werden.

Im konkreten Einzelfall wird als Ausnahme aber aufgrund der Bedeutung für die Umsetzung des Landschaftsplanes die vorgeschlagene Maßnahme in der Gemarkung Queckenberg, Flur 4, Flurstück 198 auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach als Ausgleich für den Eingriff aus dem Bebauungsplan Od 15, 2. Änderung und Erweiterung, akzeptiert. Die Stadt Rheinbach soll im Rahmen der Beteiligung gesondert auf die Kompensationsmaßnahme hingewiesen werden.

Die Zustimmung erfolgt nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

- Der Projektträger verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegemaßnahmen, die im landschaftspflegerischen Fachbetrag definiert werden sollen, für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren sicherzustellen und dafür keine Förderung durch öffentliche Mittel zu beanspruchen. Diese Pflegeverpflichtung beginnt nach Abnahme der Maßnahme durch die Gemeinde Swisttal in Absprache mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis.
- Der Projektträger verpflichtet sich, die Fläche auch nach Ablauf der 30 Jahre nicht anderweitig zu nutzen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen, ob sie bereit ist, nach Ablauf der 30 Jahre und bei gutem Pflegezustand der Fläche weitere Pflegekosten, z.B. durch Fördermittel, zu übernehmen.
- Die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis erklärt sich bereit, die Fläche während der ersten 10 Jahre der Pflegeverpflichtung mindestens alle 2 Jahre, während den nächsten 20 Jahren mindestens alle 4 Jahre zu kontrollieren und zu begutachten, und die Gemeinde Swisttal über die Flächenentwicklung zu informieren. Der

Projektträger schließt dazu mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis einen Betreuungsvertrag ab.

- Die Ausgleichsfläche wird durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch dauerhaft gesichert.

Sachverhalt:

Das ökologische Defizit aus dem Bebauungsplan Od 15, Robert-Koch-Straße“, 2. Änderung und Erweiterung, kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Deshalb ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich, die eine ökologische Wertsteigerung von ca.17.700 Punkten nach LANUV (2008) bewirkt.

In seiner Sitzung am 12.03.2020 hatte der Planungs- und Verkehrsausschuss über die o.g. Fläche beraten, die der Projektträger auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach erworben hatte. Es war geplant, auf dieser Fläche in Kooperation mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis eine Streuobstwiese aufzuwerten und zu erweitern, die als ökologischer Ausgleich für das o.g. Verfahren dienen sollte. Die Gemeindeverwaltung hatte aufgrund intensiver Gespräche mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis über Möglichkeiten, die Pflege und naturschutzfachliche Kontrolle der Maßnahme zu gewährleisten, einen Beschlussvorschlag als Tischvorlage nachgereicht. Der Wortlaut entspricht dem obigen Beschlussvorschlag. Der Beschlussvorschlag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung abgelehnt.

Nun hat sich der Projektträger am 25.01.2021 an mehrere Rats- und Ausschussmitglieder gewandt mit der Bitte, erneut über die genannte Ausgleichsfläche zu beraten. Dies begründet er mit den bereits getätigten Kosten für den Erwerb der Ausgleichsfläche und für die erbrachten Planungen. Die erneute Investition in eine andere Ausgleichsfläche würde die Planung deutlich erschweren. Das Anschreiben mit Anhängen ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Da sich an dem Sachverhalt grundsätzlich nichts geändert hat, verweist die Verwaltung auf die Beschlussvorlage V/2014/1932 zu Tagesordnungspunkt Ö10 der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 12.03.2020. Die Verwaltung möchte aber folgende Punkte noch einmal ausdrücklich betonen:

- Der Flächenerwerb und die Maßnahmenplanung fanden statt, ohne dass die Gemeindeverwaltung im Vorfeld informiert wurde. Allerdings konnte die Gemeinde dem Projektträger zum damaligen Zeitpunkt keine Flächen oder Ökopunkte anbieten.
- Der Projektträger muss für den Erwerb von Ökopunkten, die sich aus einer Maßnahme innerhalb der Gemeinde generieren, unabhängig davon, ob diese von der Gemeinde oder von anderen Akteuren zur Verfügung gestellt werden würden, erneut in Vorleistung treten.
- Es gibt keine rechtlichen Gründe, die gegen eine Maßnahme außerhalb der Gemeinde Swisttal sprechen. Die Gemeindeverwaltung begrüßt aber grundsätzlich die politische Entscheidung, ökologische Ausgleichsflächen auf das Gemeindegebiet zu konzentrieren. Die Gründe (Nachhaltigkeit und Verwaltungsaufwand) wurden in der o.g. Beschlussvorlage vom 12.03.2020 dargelegt.
- In diesem konkreten Einzelfall unterstützt die Gemeindeverwaltung aber die Wahl der Ausgleichsfläche des Projektträgers. Diese Unterstützung ist weniger dem Umstand geschuldet, dass die Ausgleichsfläche bereits erworben wurde, sondern erfolgt vielmehr aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes der Maßnahme, die im Landschaftsplan vorgesehen ist, und insbesondere auch aufgrund der Unterstützung durch die Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis.

Aus diesem Grund bittet die Verwaltung die Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses, erneut über die Fläche zu beraten und unterbreitet den Ausschussmitgliedern ebenfalls erneut den Beschlussvorschlag vom 12.03.2020.